

FERNWÄRMEVERSORGUNG  
Wohngebiet „KonWerl“

Anlage  
zum Fernwärmeversorgungsvertrag

## **TARIFBLATT** **- gültig ab dem 01.01.2013 -**

### **1. Preise (Stand Januar 2012)**

#### a) Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,08800 €

#### b) Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler 4,21 €

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

#### c) Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVB FernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

### **2. Preisänderung**

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Fall einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln :

#### a) Wärmepreis:

$$WP = WP_0 \left( 0,20 + 0,60 \frac{H}{H_0} + 0,20 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

#### b) Verrechnungspreis:

$$VP = VP_0 \left( \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis

WP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 a genannte Wärmepreis, Stand Januar 2012

VP = neuer Verrechnungspreis

VP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 b genannte Verrechnungspreis, Stand Januar 2012

H = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 113, GP-Nr. 16 10 23

H<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, Basiswert = 187,20 (Basis 2005 = 100), Stand Januar 2012

HEL = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 177, GP Nr. 19 20 26 007

HEL<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe HEL), Basiswert = 170,80 Punkte (Basis 2005 = 100), Stand Januar 2012

L = neue tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum

L<sub>0</sub> = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe L) Basiswert = 17,07 € bei 165 h/Monat, Stand Januar 2012  
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

Die Neuberechnung und Anpassung des Wärmepreises und des Verrechnungspreises gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraums.

Für die an Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate Dezember des Vorjahres bis November des Abrechnungsjahres. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel zur Anwendung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab der Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

### **3. Wärmemessung**

Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen in der Übergabestation installierten geeichten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **4. Rechnungslegung und Bezahlung**

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01. Januar – 31. Dezember) im Monat Januar des darauf folgenden Abrechnungszeitraums.

Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten.

Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungsjahres geändert werden. Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung der Vertragspartner wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

#### **5. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

#### **6. Nachprüfung der Meßeinrichtung (§ 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV)**

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verbrauchsfehlergrenze liegt, werden für Ein- und Ausbau sowie Prüfung die entstehenden Kosten einschließlich Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 85,00 € berechnet.

#### **7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme, außer rückständigen Beträgen, die Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschließlich Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 2 und 3) mindestens jedoch 50,00 € zu bezahlen.